

C1 25 249

ENTSCHEID VOM 2. DEZEMBER 2025

**Kantonsgericht Wallis
I. Zivilrechtliche Abteilung**

Michael Steiner, Einzelrichter; Marion Biner-Leiggener, Gerichtsschreiberin

in Sachen

X _____, Beschwerdeführer

(erbrechtliche Siegelung)

Beschwerde vom 18. November 2025

Eingesehen

die als Beschwerde bezeichnete Eingabe von X _____ vom 18. November 2025 ans Bezirksgericht Brig, Östlich-Raron und Goms, welche zuständigkeitshalber ans Kantonsgericht weitergeleitet wurde;

die Verfügung des Kantonsgerichts vom 20. November 2025, mit welcher X _____ eine Nachfrist von fünf Tagen angesetzt wurde, um den angefochtenen Entscheid nachzureichen;

die übrigen Akten;

erwägend,

dass bei offensichtlicher Unzulässigkeit oder bei offensichtlich unbegründeten Begehren der Präsident eines Kollegialgerichts oder ein delegierter Richter ohne Verhandlung und ohne Schriftenwechsel als Einzelrichter entscheiden kann (vgl. Art. 20 Abs. 1 RPfIG);

dass sowohl die Berufung als auch die Beschwerde schriftlich und begründet einzureichen sind (Art. 311 Abs. 1 und Art. 321 Abs. 1 ZPO) und der angefochtene Entscheid beizulegen ist (Art. 311 Abs. 2 und Art. 321 Abs. 3 ZPO);

dass aus einer Rechtsmittelschrift hervorgehen muss, dass und weshalb der Rechtsuchende einen Entscheid anfechtet und inwieweit dieser geändert oder aufgehoben werden soll (BGE 141 III 569 E. 2.3.3; 138 III 374 E. 4.3.1; Bundesgerichtsurteile 5A_127/2018 vom 28. Februar 2019 E. 3; 4A_414/2018 vom 29. November 2018 E. 2.2);

dass es auch im Falle einer Laieneingabe einer minimalen Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid und einer erkennbaren Kritik an dessen Erwägungen bedarf, so dass für die Rechtsmittelinstanz ersichtlich wird, was nach Auffassung des Rechtsmittelklägers am vorinstanzlichen Entscheid falsch ist und korrigiert werden soll;

dass das Kantonsgericht den Beschwerdeführer am 20. November 2025 darauf hinwies, dass der angefochtene Entscheid beizulegen ist;

dass der Beschwerdeführer sich innerhalb der angesetzten Frist nicht vernehmen liess, womit auch nicht ersichtlich ist, welcher Entscheid oder welche Verfügung des

Gemeinderichters angefochten wird, womit die eingereichte Beschwerde sich bereits aus diesen Gründen als unzulässig erweist und auf diese nicht einzutreten ist;

dass soweit der Beschwerdeführer in seiner Eingabe verlangt, dass die in der versiegelten Wohnung seiner verstorbenen Lebenspartnerin A _____ befindlichen persönlichen Sachen sowie jene des Vereins B _____ ihm zugänglich zu machen seien, er darüber hinaus verkennt, dass im Rahmen dieses Rechtsmittelverfahrens nicht über die Herausgabe von Sachen, welche im Eigentum eines Dritten stehen, entschieden werden kann;

dass es dem Kantonsgericht im vorliegenden Rechtsmittelverfahren ausserdem verwehrt ist, zu entscheiden, ob der Beschwerdeführer wieder in die versiegelte Wohnung einziehen kann;

dass die Beschwerde mithin auch materiell abgewiesen werden müsste;

dass ausnahmsweise auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr verzichtet wird (Art. 14 Abs. 2 GTar) und auch keine Parteientschädigungen zuzusprechen sind.

Das Kantonsgericht erkennt

1. Auf die Beschwerde vom 18. November 2025 wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben und keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Sitten, 2. Dezember 2025